

AG GRUNDRECHTE SS 2015

10. Termin, 8.7.2015 – Art. 3 GG

Feuerwehrrabgabe – mögliche Lösung**A. Zulässigkeit****B. Begründetheit**

Die Verfassungsbeschwerde des S ist begründet, wenn dieser tatsächlich in seinen Grundrechten verletzt ist.

Vorüberlegung: Was kritisiert S an der Regelung?

1. Ältere bzw. jüngere Menschen werden nicht herangezogen. Das könnte folgend eine Diskriminierung wg. des Alters sein, Art. 3 I GG.
2. Frauen sind gar nicht feuerwehrdienstpflichtig. Das könnte eine Diskriminierung wg. des Geschlechts darstellen, Art. 3 III GG.

-> Wir prüfen aus didaktischen Gründen getrennt und hintereinander¹:

¹ Grundsätzlich ist Art. 3 III GG als spezielleres Recht ggü. Art. 3 I GG vorrangig zu prüfen.

I. Art. 3 I GG

1. Rechtlich relevante Ungleichbehandlung

a) = Auffinden zweier Vergleichsgruppen mit gemeinsamer Obergruppe und spezifischen Unterscheidungsmerkmal

Gemeinsame Obergruppe

Gruppe 1: Beschwerdeführer

Spezifisches Unterscheidungsmerkmal

Gruppe 2
(Vergleichsgruppe)

- Zu welcher **Gruppe** gehört S?
 - Alter zwischen 18 und 50 Jahren
 - Welche **Vergleichsgruppen** gibt es?
 - Unter 18-Jährige bzw. Über 50-Jährige
 - Was ist die **gemeinsame Obergruppe**?
 - Alle Gemeindeglieder
 - Was ist das **Differenzierungskriterium**?
 - Alter
 - rechtlich relevante Ungleichbehandlung liegt vor
- b) Behandlung durch denselben Normgeber
- c) Zwischenergebnis

Eine rechtlich relevante Ungleichbehandlung liegt vor.

2. Rechtfertigung

→ Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

Hier gibt es zwei verschiedene Rechtfertigungsmaßstäbe

- **Willkürformel:** „Der Gleichheitssatz ist verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt, kurzum, wenn die Bestimmung als **willkürlich** bezeichnet werden muss.“ (BVerfGE 1, 14, 52)
- Willkür (+), wenn es für die Differenzierung keinen rational nachvollziehbaren Grund gibt.
- Kontrolldichte ist eingeschränkt, d.h. Willkür liegt nur bei evident sachwidrigen Differenzierungen vor.
Arg.: Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers

Anwendung der Willkürformel:

- bei sachverhaltsbezogenen Differenzierungen (ohne Bezug zu Freiheitsrechten)
 - in der Leistungsverwaltung
 - wenn Differenzierung ggf schon im GG angelegt ist
-
- **Neue Formel:** Der Gleichheitssatz ist „vor allem dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten.“ (BVerfGE 55, 72, 88)

Anwendung der „neuen Formel“

- personenbezogene Differenzierungen
- mangelnde Beeinflussungsmögl. durch den Betroffenen

- zugleich Eingriff in ein anderes, spezielles (Freiheits-)Grundrecht
- Differenzierung mit Kriterien, die den in Art. 3 II, III GG verbotenen nahe kommen.

Bsp: Ladenöffnungszeiten für Bahnhofsapotheken, Altersgrenzen für bestimmte Berufsgruppen, Ehegattensplitting für Lebenspartnerschaften

→ wenn nach neuer Formel gerechtfertigt, dann auch nach Willkürformel

Hier: Differenzierung nach dem Alter = u.a. personenbezogenes Merkmal

→ *Modifizierte Verhältnismäßigkeitsprüfung*

a. Legitimer Differenzierungszweck

→ Was ist der Zweck der Ungleichbehandlung?

nur die verpflichten, die auch die dafür notwendigen körperlichen Voraussetzungen aufweisen, was durch das Alter bestimmt werden soll.

b. Geeignetheit

- Ist die Ungleichbehandlung mit rechtstaatlich haltbarer Argumentation begründbar?

(P) Auch Personen außerhalb dieser Altersgruppe können die körperlichen Voraussetzungen erfüllen, Personen in dieser Altersgruppe ggf nicht:

Der Gesetzgeber geht aber davon aus, dass 18-50-Jährige körperlich am besten geeignet sind.

→ Darf der Gesetzgeber **typisieren**?

Typisieren: Der Gesetzgeber sieht bewusst von graduellen Unterschieden ab und orientiert sich am idealtypischen Fall, insb. bei Massenerscheinungen (Steuerrecht, Sozialrecht);
insb.: Altersgrenzen, Stichtage, Fristen, Sonderfall Pauschalierung bei Geldbeträgen

Zweck: Verwaltungsvereinfachung (Praktikabilität)

- die Typisierung bildet die Realität ab (Standard als Typus)
- bloß geringe Benachteiligungen kleinerer Gruppen (hier sogar „Exit-Klausel“ in § 1 I FWG)
- Verwaltungsvereinfachung (Praktikabilität)

→ hierbei ganz weite **Einschätzungs- und Wertungsprärogative**
(Beanstandung nur bei Überschreitung äußerster Grenzen des Spielraumes)

c. Erforderlichkeit

→ auch hier weite **Einschätzungs- und Wertungsprärogative**

d. Angemessenheit

→ Grad der Ungleichbehandlung muss in Betrachtung des Grades der Ungleichheit der Vergleichsgruppen angemessen sein

→ hier?

→ Grundrechtsbetroffenen noch zumutbar, die Regelung ist also insgesamt verhältnismäßig.

→ **Verfassungsmäßigkeit des Einzelaktes**

Bei Art. 3 I GG nur relevant, wenn Gesetz Entscheidungsspielräume vorsieht. Hier: § 1 I FWG (im Sachverhalt nichts vorgetragen)

3. Zwischenergebnis

Die Feuerwehrdienstpflicht ist hinsichtlich der Differenzierung nach dem Alter mit dem allg. Gleichheitssatz aus Art. 3 I GG vereinbar.

II. Art. 3 III 1 GG als besonderes Diskriminierungsverbot

1. Ungleichbehandlung wegen eines verbotenen Kriteriums

hier: Unterscheidung nach Geschlecht

2. Rechtfertigung

→ Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

a. Kollidierendes Verfassungsrecht

(1) Art. 12 II GG

→ Dienstpflicht allgemein?

(-), da nur Männer herangezogen werden

(2) Art. 3 II 2 GG

→ Förderpflicht aus Art. 3 II 2 GG?

→ Feuerwehrdienstpflicht = Ausgleich für typischerweise Frauen treffende Nachteile (in anderen Lebensbereichen) durch eine Frauen begünstigende Regelung?

→ Rollenverteilungen werden eher verfestigt

→ typischerweise Frauen treffenden Mehrfachbelastungen durch Hausarbeit, Kinderbetreuung und Beruf kann bei grds. Indienstnahme durch Freistellungsregelungen Rechnung getragen werden, die (geschlechtsunabhängig) an solche Mehrfachbelastungen anknüpfen

(3) *Zwischenergebnis*

Aus kollidierendem Verfassungsrecht lässt sich demnach kein Rechtfertigungsgrund für die Ungleichbehandlung ableiten.

b. Rechtfertigung über „zwingende Gründe“ (Erweiterung die nur für Ungleichbehandlungen wegen dem Geschlecht gilt)

- Rspr des BVerfG: Rechtfertigung durch „**zwingende biologische Gründe**“
- Lösung von Problemen, die ihrer Natur nach nur entweder bei Männern oder bei Frauen auftreten
- **körperliche Konstitution?**
- individuelle Konstitution durch Tauglichkeitsuntersuchung
- zunehmende Technisierung und Auffächerung des Aufgabenkreises der Feuerwehr (mit einem geringeren Anteil der Brandbekämpfung und überwiegendem Einsatz bei Unglücksfällen und technischen Hilfeleistungen)
- das können auch Frauen!
- körperliche Defizite werden ausgeglichen in der Gruppe

- Auch ein zwingender Grund liegt nicht vor, der die Ungleichbehandlung rechtfertigen könnte.

3. Zwischenergebnis

Die Ungleichbehandlung unter dem Blickwinkel der geschlechtsspezifischen Differenzierung verstößt gegen Art. 3 III 1 GG.

C. Gesamtergebnis

Das FWG des Bundeslandes X verstößt gegen Art. 3 III GG: Der darauf gestützte Abgabenbescheid der Gemeinde (i.V.m. deren Ortssatzung) sowie jene die Klage des S ablehnenden Gerichtsentscheidungen verletzen den S tatsächlich in eigenen Grundrech-

ten. Seine zulässige und begründete Verfassungsbeschwerde hätte in Karlsruhe damit Erfolg.